

Landgericht Darmstadt

Geschäftsnummer

500 Js 15.837/13

24 Cs - 5 Ns



ZUR Geschlossenen
gekommen am: 14. Jan. 2014

VERBANDEN
15.01.2014
Rechtsanwälte
Meister & Partner

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

Rechtskräftig
seit 09. Januar 2014
Darmstadt, den 15. Jan. 2014
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des
Landgerichts

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geb. am [REDACTED] in Berlin,
wohnhaft [REDACTED],
verheiratet, Deutscher

wegen

Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte
in Tateinheit mit Körperverletzung

hat die 5. Kleine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts - Strafrichter in - Rüsselsheim vom 13.08.2013 in der Hauptverhandlung vom 09. Januar 2014, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]

als Schöffen:

[REDACTED], Sachbearbeiterin

[REDACTED], Mediengestalterin

als Beamtin der Staatsanwaltschaft:

Staatsanwältin [REDACTED]

als Verteidiger:

Rechtsanwalt Jasenski, Gelsenkirchen

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Justizangestellte [REDACTED]

für **Recht** erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Rüsselsheim vom 13.08.2013 wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO) :

Durch Urteil des AG Rüsselsheim vom 13. 8. 2013 war der Angeklagte wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätze zu je 20,- € verurteilt worden.

Von den darin gegen ihn erhobenen Vorwürfen war der Angeklagte auf seine Berufung hin aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen. Dies beruhte im Kern darauf, dass die Diensthandlung, gegen die sich der Angeklagte zur Wehr gesetzt hat, nicht rechtmäßig war. Der Parkplatz, auf dem der Angeklagte Unterschriften zur Zulassung einer politischen Partei zur damals anstehenden Bundestagswahl sammelte, diente – wie sich in der Berufungshauptverhandlung durch die Angaben des in erster Instanz nicht vernommenen Zeugen [REDACTED] (des damaligen Marktleiters des Real-Marktes) ergab - nicht nur / nicht ausschließlich Kunden des Real-Marktes, sondern auch Kunden weiterer in dem selben Gebäudekomplex befindlicher Geschäfte (einer Apotheke, einer Bäckerei, eines Schlüsseldienstes und eines MacDonaldis) sowie Kunden einer in einem separaten Gebäude auf dem Parkplatz befindlichen Autoglasfirma. Von einem befriedetem Besitztum des Real-Marktes, auf dessen Betreiben hin der polizeiliche Platzverweis gegen den Angeklagten erteilt wurde, kann also keine Rede sein.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergeht aus § 467 Abs. 1 StPO.

